

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 28.11.2024

Nr. 29/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
188	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)	196
189	Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Richtlinien für den Vollzug der §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 35a, 36, 42 Nr. 4 i. V. m. 42a SGB XII	196
190	Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Weiteres Vorranggebiet für Windenergie in Kirchenlamitz“ am 24. November 2024	205
191	Gemeinde Nagel; Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 22.11.2024	205
192	Gemeinde Nagel; Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel	205
193	Gemeinde Röslau; Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Röslau Beschluss auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – „Solarpark Dürnberg Ost“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB;	206
194	Gemeinde Tröstau; Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) Vom 13.11.2024	206
195	Verwaltungsgemeinschaft Tröstau; Amtliche Bekanntmachung; Entrichtung der Hundesteuer 2025	206
196	Stadt Weißenstadt; Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzung)	207
197	Stadt Weißenstadt; Bauleitplanung; Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Röslau-Weißenstadt“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)	207

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Az.: 31 - 5651/02

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BANZ AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende:

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 22.10.2021 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest, Az.: 31-5651/02, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach

Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu

entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge ([www.landkreis-wunsiedel.de](http://www.landkreis-wunsiedel.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweise:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.78, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 27.11.2024

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 189

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erlässt folgende

**Richtlinien für den Vollzug der §§ 22 und 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 35a, 36, 42 Nr. 4 i. V. m. 42a SGB XII**

**I. Vollzug der § 22 SGB II/§ 35, 35a, 36, 42 Nr. 4 i. V. m. 42a SGB XII**

**1. Laufende Bedarfe für Unterkunft und Heizung**

- a. Als angemessen gelten grundsätzlich die in der Anlage 1 und Anlage 1A dargestellten Bedarfe für Unterkunft und Verbrauchswerte für Heizung.
  - Beurteilungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist die Bruttokaltmiete (= Kaltmiete zzgl. kalte Nebenkosten). Die festgesetzten Richtwerte für die angemessenen monatlichen Bedarfe für Unterkunft beruhen auf dem für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ermittelten Schlüssigen Konzept zur Definition angemessener Mietpreisrichtwerte. Die Ergebnisse aus der Mietwert-erhebung sind in Anlage 1 gesondert ausgewiesen; für die Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen wurden diese Beträge auf volle Euro aufgerundet.
  - Maßgebendes Kriterium für die Beurteilung der angemessenen Bedarfe für Heizung ist der Verbrauch. Hierbei wird auf den Grenzwert des erhöhten Verbrauchs je m<sup>2</sup> bei der verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) lt. Heizspiegel für Deutschland 2024 sowie die als abstrakt angemessen geltende Wohnfläche abgestellt.

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizspiegel für Deutschland 2024 beinhalten sowohl Anteile für Raumwärme als auch für die Warmwasserbereitung.

Soweit die Warmwasserbereitung dezentral erfolgt, haben Leistungsberechtigte Anspruch auf Gewährung eines Mehrbedarfs gemäß § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII, wenn ihnen deshalb kein Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser anerkannt wird. Aufgrund des hierfür vorgesehenen Mehrbedarfs wird der zugrundeliegende Heizverbrauch in diesen Fällen um den darin enthaltenen Anteil für Warmwasserbereitung bereinigt. Hierbei wird auf den Verbrauchswert für Warmwasserbereitung je m<sup>2</sup> bei der vorstehend in Bezug genommenen verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) laut Heizspiegel für Deutschland 2024 sowie die als abstrakt angemessen geltende Wohnfläche abgestellt.

Für andere Heizmaterialien wurde der Verbrauchswert entsprechend umgerechnet und angepasst.

Die Ergebnisse der Verbrauchsermittlung werden in Anlage 1A gesondert ausgewiesen.

- b. Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gehören nicht Bedarfe für Haushaltsenergie, sofern diese bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind. Die in einem Gesamtbetrag enthaltenen Bestandteile für diese Bedarfe sind im Einzelfall beim Vermieter zu erheben und entsprechend in Abzug zu bringen.

Erfolgt bei der Beheizung mit Strom keine getrennte Verbrauchserfassung von Heiz- und Haushaltsstrom wird der als Bedarf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II anerkannte Stromabschlag entsprechend um den darin enthaltenen Anteil für Haushaltsstrom gemindert.

Im Anwendungsbereich des SGB XII wird hingegen der Stromabschlag in voller, angemessener Höhe als Bedarf nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII anerkannt. Da die anfallenden Aufwendungen für Haushaltsstrom jedoch bereits mit dem Regelsatz abgegolten wären (§ 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII), wird dieser um den darin enthaltenen regelbedarfsrelevanten Anteil für Haushaltsenergie (vgl. RBEG) abweichend festgesetzt (§ 27 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII), d. h. entsprechend vermindert.

- c. Betriebskosten der Heizung  
Neben den Brennstoffkosten sind auch die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage als Leistung für Heizung zu übernehmen. Hierzu gehören: die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und die Kosten der vorgeschriebenen Messungen.
- d. Für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen bezogen werden. Wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. Eine neue Karenzzeit beginnt nur, wenn zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII oder Bürgergeld bezogen worden sind. Zeiten eines Leistungsbezuges bis zum 31.12.2022 bleiben bei der Karenzzeit unberücksichtigt, es sei denn, es wurden schon in vorangehenden Bewilligungszeiträumen nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt.

Soweit in den letzten zwei Jahren vor Leistungsbeginn Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII oder Bürgergeld bezogen wurden, werden im Anwendungsbereich des SGB XII bereits in Anspruch genommene Karenzzeiten auf deren weitere Dauer angerechnet.

Innerhalb der geltenden Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Ausnahmen hiervon greifen, wenn innerhalb der grundsätzlich geltenden Karenzzeit Umzüge stattfinden. In diesen Fällen finden § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II bzw. § 35a

Abs. 2 Satz 2 SGB XII unabhängig hiervon dennoch Anwendung.

Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII wird die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu Beginn der Karenzzeit geprüft. Ggf. wird ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt, falls die diesbezüglichen Aufwendungen den angemessenen Umfang übersteigen. Sie werden zugleich über die Dauer der Karenzzeit und das anschließende Kostensenkungsverfahren unterrichtet.

Bei Einstands- bzw. Haushaltsgemeinschaften ist die Karenzzeit stets nach dem Kopfteilprinzip zu berechnen, d.h. für jedes Mitglied individuell (z.B. bei Unterbrechung/Neubeginn der Karenzzeit, erstmaligem Eintritt in den Leistungsbezug oder Geburt eines Kindes). Für den Fall, dass die Unterkunftsaufwendungen trotz Erweiterung der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft unangemessen bleiben, ist ein nachfolgend beschriebenes Kostensenkungsverfahren durchzuführen. Wenn in einer Einstands- bzw. Haushaltsgemeinschaft die jeweilige Karenzzeit der Mitglieder zu verschiedenen Zeitpunkten endet, ist die Senkung der Aufwendungen für andere Haushaltsmitglieder stets unzumutbar, solange noch bei einer Person der Haushaltsgemeinschaft die Karenzzeit läuft.

- e. Soweit die Bedarfe für Unterkunft die in der Anlage 1 genannten Beträge übersteigen, ist zum Ende der Karenzzeit in dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II/§ 35 Abs. 3 Satz 2 SGB XII aufzunehmen oder hierauf gesondert schriftlich hinzuweisen und ein förmliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Ein solches förmliches Kostensenkungsverfahren ist auch dann umgehend einzuleiten, wenn die Aufwendungen einer Wohnung erst während des laufenden Leistungsbezuges durch Erhöhung der Bruttokaltmiete unangemessen hoch werden. Etwaige Nachzahlung/Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit im Einzelfall zu berücksichtigen.

Soweit nach Ablauf von regelmäßig 6 Monaten die unangemessene Kosten verursachende Wohnung noch immer bewohnt wird und nicht mittels entsprechender Nachweise belegt werden kann (strenger Maßstab - alle Möglichkeiten müssen ausgeschöpft werden), dass es nicht möglich war, durch einen Wohnungswechsel, durch (Unter-)Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, werden die Mietkosten nur noch bis zur Höhe der Angemessenheitsgrenze gemäß Anlage 1 berücksichtigt. Eventuell in Rechnung gestellte Nebkostennachforderungen werden danach grundsätzlich nicht mehr übernommen.

Von der Frist von 6 Monaten kann abgewichen werden, wenn der Leistungsberechtigte bereits früher (z. B. bei der Bewilligung einmaliger Leistungen oder Aufklärung durch andere Leistungsträger) auf die Unangemessenheit hingewiesen wurde.

- f. Liegt der jährliche Heizverbrauch unterhalb des maßgeblichen Wertes der Anlage 1A, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist jeweils die letzte Heizkostenabrechnung. Wird eine Wohnung neu bezogen und es gibt keine Anhaltspunkte für einen zuvor unangemessenen Heizverbrauch, erfolgt eine Angemessenheitsprüfung anhand der ersten Heizkostenabrechnung, welche nach Einzug erstellt wird.

Soweit der Heizverbrauch die in der Anlage 1A genannten Werte übersteigt, ist in dem Bewilligungsbescheid ein entsprechender Zusatz entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II/§ 35 Abs. 3 Satz 2 SGB XII aufzunehmen oder hierauf gesondert schriftlich hinzuweisen und ein förmliches Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Ein solches förmliches Kostensenkungsverfahren ist auch dann umgehend einzuleiten, wenn sich der Heizverbrauch erst während des laufenden Leistungsbezuges unangemessen hoch entwickelt.

In diesen Fällen ist eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren und nach Abschluss des Kostensenkungsverfahrens nur noch der Teil der Heizkosten als Bedarf zu übernehmen, der auf den angemessenen Heizverbrauch entfällt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist für die Berechnung der Angemessenheit von Heizkosten der vom Deutschen Mieterbund für die gesamte Bundesrepublik Deutschland ermittelte Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen.

Der Grenzwert für angemessene Heizkosten wird dabei in Einzelfall wie folgt gebildet:

$(\text{Arbeitspreis in €/kWh} \times \text{maßgeblicher Grenzwert für den Heizverbrauch in kWh}) + (\text{Grundpreis in €/M.} \times 12 \text{ M.})$

Liegt der Heizkostenspiegel für dieses Jahr noch nicht vor, ist der letzte aktuelle Heizkostenspiegel zu Grunde zu legen.

g. Da die Werte des Heizspiegels für Deutschland naturgemäß die Verbrauchswerte der zurückliegenden Heizperiode ausweisen, ergeben Bewilligungsbescheide aufgrund der künftig als angemessen berücksichtigten Heizkosten als vorläufig nach § 41 a SGB II/§ 44a SGB XII. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung nach Bekanntgabe der Werte des Bundesheizspiegels für den betroffenen Abrechnungszeitraum sowie der tatsächlich in Rechnung gestellten Arbeits- und Grundpreise endgültig getroffen wird.

h. Wird festgestellt, dass der Verbrauch unangemessen ist, werden die tatsächlichen Heizkosten i. d. R. für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten, längstens jedoch bis zur nächsten Heizkostenabrechnung übernommen werden. Den Leistungsberechtigten ist mitzuteilen:

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind,
- welcher Verbrauch angemessen wäre,
- dass die tatsächlichen Heizkosten nur noch für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten bzw. bis zur nächsten Heizkostenabrechnung übernommen werden,
- dass sie ihr Heizverhalten ändern sollen,
- dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden und
- dass eine künftige Übernahme von - nach Ablauf der Übergangsfrist entstehenden - unangemessenen Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung grundsätzlich nicht mehr möglich sein wird.

i. Ist eine Änderung der Personenzahl absehbar (z.B. bei einer bestehenden Schwangerschaft), kann vorzeitig der Höchstwert für die zukünftige Haushaltsgröße zugrunde gelegt werden.

j. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Überschreitung der Höchstwerte notwendig sein, z. B. bei einer dauerhaften Erkrankung, Behinderung, nachgewiesenen Mängeln an der Bausubstanz oder besonderen Lebensumständen, wenn dadurch ein besonderer Mehrbedarf begründet wird.

k. Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz gehören grundsätzlich nicht zu den Bedarfen für Unterkunft nach § 22 SGB II/§ 35 SGB XII. Die Unterkunft ist "ein zum dauerhaften Wohnen geeigneter und bestimmter Wohnraum". Daher sind die Kosten für eine Garage oder einen Stellplatz bei der Leistungsberechnung nicht zu berücksichtigen. Die Leistungsberechtigten können diese nicht gedeckten Kosten auch durch gesonderte Vermietung der Garage oder des Stellplatzes kompensieren.

Eine Ausnahme hiervon greift lediglich dann, wenn es sich um sogenannte unausweichliche Nebenkosten handelt, also, wenn sie untrennbar mit dem Mietvertrag verknüpft sind und die Wohnung ohne sie nicht anmietbar wäre. Die Bruttokaltmiete ist in diesem Fall angemessen, wenn sie zusammen mit den zusätzlichen Kosten innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegt. Kann die Unterkunft auch ohne die Zusatz-

komponenten angemietet werden, sind die sonstigen Nebenkosten nicht als Bedarf anzuerkennen

Dass es sich dem Grunde nach nicht um Kosten der Unterkunft handelt gilt gleichermaßen z. B. für Möblierungszuschläge oder Kabelgebühren.

l. Bedarfe für Unterkunft und/oder Heizung sollen direkt an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn das Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt oder wenn die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen für die Unterkunft durch den Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist. Sobald erstmalig Rückstände beim Vermieter oder bei den Versorgungsunternehmen bekannt werden oder erste Hinweise auf ein sonstiges unwirtschaftliches Verhalten vorliegen, sind Kosten für Unterkunft und/oder Heizung grundsätzlich nur noch direkt zu überweisen.

m. Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebskosten-/Heizkostenabrechnungen mindern die Aufwendungen im Folgemonat des Zuflusses (§ 22 Abs. 3 SGB II) bzw. sind als Einkommen im Zuflussmonat zu berücksichtigen (82 SGB XII). Nachzahlungen aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen stellen im Monat der Fälligkeit Bedarfe dar.

n. Bei Eigenheimbesitzern bzw. Inhabern von Wohnungseigentum zählen zu den Bedarfen der Unterkunft und Heizung die Schuldzinsen für die Finanzierung des selbst genutzten Wohneigentums (der Verwendungszweck ist nachzuweisen), Abgaben, Müllgebühren, Wasser- und Abwasserkosten, Gebühren für Grundsteuer und Straßenreinigung, Aufwendungen für Kaminkehrer, Wohngebäudeversicherung etc. Zu den Schuldzinsen, soweit sie das selbst genutzte Wohneigentum betreffen, gehören auch die Zinsen für notwendigen Erhaltungsaufwand, nicht dagegen die Kosten für wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.

Tilgungskosten stellen grundsätzlich Eigentumsbildung dar und können daher nicht als Bedarfe der Unterkunft übernommen werden. Ist allerdings die Erbringung von Tilgungsleistungen notwendig, um das Wohneigentum weiter nutzen zu können und wäre ohne Fortführung der Tilgung eine Aufgabe der Wohnung unvermeidlich, können im Ausnahmefall auch Tilgungsleistungen als Bedarf der Unterkunft übernommen werden, wenn dadurch der Wohnraum auf Dauer erhalten werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar sind, der Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs erfolgt und die Finanzierung bereits weitestgehend abgeschlossen ist (LSG Sachsen, Urteil vom 24.09.2018, Az. L 7 AS 734/18 B ER). Leistungsberechtigte müssen deshalb nachweisen, dass eine Tilgungsaussetzung nicht möglich ist. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass alles unternommen wurde, um die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen so niedrig wie möglich zu halten (Tilgungsstreckung etc.). Die insgesamt übernommenen Kosten dürfen nicht höher sein, als die Kosten einer angemessenen Mietwohnung (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/11b AS 67/06 R und Terminbericht BSG vom 25.06.2008, B 11b AS 18/07 R).

Unabweisbare Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung von selbstbewohntem und von der Vermögensverwertung geschütztem Wohneigentum sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und sie unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt noch angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen den angemessenen Bedarf, kann ein Darlehen mit dinglicher Sicherung zugunsten des Jobcenters Fichtelgebirge/Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge erbracht werden.

Als Betriebskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum i. d. R. zum Fällig-

keitszeitpunkt angesetzt. Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen wird jedoch im Übrigen aus notwendigen und anerkannten Bedarfen unabhängig von deren Fälligkeit eine Jahressumme gebildet und diese in monatlichen Raten zu einem Zwölftel berücksichtigt, soweit die leistungsberechtigte Person hiermit ihr Einverständnis signalisiert. Hiervon ist so lange auszugehen, wie die leistungsberechtigte Person nichts Gegenteiliges andeutet.

Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes dürfen Immobilienbesitzer gegenüber Mietern nicht privilegiert werden. Für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung gelten deshalb auch bei Immobilienbesitzern die in der Anlage 1 genannten Angemessenheitsgrenzen.

- o. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Die Gesamtangemessenheitsgrenze setzt sich zusammen aus den jeweils maßgeblichen Angemessenheitsgrenzen nach Anlage 1 sowie dem Produkt aus dem Wert für die erhöhten Heizkosten der verbrauchsintensivsten Heizart (Erdgas) laut Heizspiegel für Deutschland 2024 und der als abstrakt angemessen geltenden Wohnfläche.
- p. Bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die selbst nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, aber zusammen mit jeweils mindestens einem Elternteil, volljährigen Geschwisterkind oder Kind in einer Wohnung leben, welche wiederum Eigentümer oder Mieter der Wohnung sind, wird eine sogenannte Wohnkostenpauschale gemäß § 42a Abs. 3 Sätze 1 bis 4 SGB XII gewährt. Die Ausnahmen nach § 42a Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 SGB XII finden entsprechend Anwendung.

## 2. Bedarfe für Heizung bei selbstbeschafftem Heizmaterial

- a. Einmalige Heizkosten sind im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Unter einmalige Heizkosten fallen beispielsweise die Betankung eines Öltanks oder die Lieferung von Kohle oder Holz. Auf die Art des Heizstoffes kommt es nicht an. Entscheidend ist die einmalige Anlieferung. Einmalige Heizkosten sind Kosten, die unter § 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fallen und in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, wenn sie angemessen sind. Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Heizmaterial mehr vorhanden ist. Die Beschaffung von Heizmaterial soll den zukünftigen Heizbedarf decken. Dabei ist auch eine mehrmonatige Bevorratung möglich und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam. Es muss aktuell ein notwendiger Bedarf bestehen. Wurde das Heizmaterial bereits vor dem aktuellen Bewilligungszeitraum beschafft, wird dem Leistungsberechtigten kein Aufwandsersatz gewährt. Obergrenze für die Bewilligung ist die angemessene Menge des Heizmaterials lt. Anlage 1 A für ein Jahr.
- b. In Fällen, in denen der Brennstoffbedarf nur für einen Teil des Jahres zu beurteilen ist, ist die zu beschaffende Brennstoffmenge nach der gemäß § 9b Heizkostenverordnung zugelassene Gradtagszahlenmethode zu berechnen.
- c. Die Gewährung monatlicher (pauschalierter) Teilbeträge anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Aufwendungen für die Beschaffung von Heizmaterial ist nicht zulässig.
- d. Soweit ein tatsächlicher Bedarf vorliegt (Heizöltank leer etc.), wird Personen, die im laufenden Leistungsbezug stehen, vor Beschaffung basierend auf Anlage 1A zunächst eine Bestätigung ausgestellt, in welcher Menge Heizmaterial beschafft werden kann. Nach Vorlage der Rechnung über die Beschaffung des Heizmaterials wird diese im Monat der Fälligkeit als Bedarf anerkannt. Die Zahlung erfolgt im Regelfall direkt an die Firma oder die Person, die die Rechnung stellt. Sowohl in der Kostenübernahmebestätigung als auch im Bewilligungsbescheid ist der maßgebliche Bewilligungszeitraum der Heizkostenbeihilfe anzugeben. Als Verbrauchszeitraum

ist dabei grundsätzlich maximal ein Bewilligungszeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.

Bei den Heizmaterialien ist von der Angemessenheit des Preises je Einheit auszugehen, soweit durch die Gesamtumstände keine besondere Prüfung veranlasst ist. Die Geschäftsführung des Jobcenters Fichtelgebirge wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des kommunalen Trägers als Entscheidungshilfe interne Höchstwerte für die Bewilligung verschiedener Heizmaterialien zu definieren.

In den Bewilligungsbescheid soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der ermittelte Verbrauch eine Höchstgrenze darstellt und das bewilligte Heizmaterial grundsätzlich bis zum Ende des bewilligten Zeitraums ausreichen soll.

- e. Einmalige Leistungen für Heizung werden auch erbracht, wenn Hilfesuchende keine laufenden Leistungen benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte, den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ist im Monat der Fälligkeit der Rechnung bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Leistung zu gewähren.
- f. Wird eine Wohnung von mehreren Personen genutzt, werden die hierfür anfallenden Aufwendungen grundsätzlich nach ihren Kopfanteilen auf alle Nutzer aufgeteilt (BSG, Urteil v. 27.01.2021 – B 14 AS 35/19 R; BSG, Urteil v. 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R). Das sog. Kopfteilprinzip gilt unabhängig von der schuldrechtlichen Verpflichtung gegenüber Dritten, dem Alter und der Nutzungsintensität sowie davon, ob alle Bewohner zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören. Im Hinblick auf eine einmalige Heizkostenbeihilfe bedeutet dies, dass von den pro Rechnung anfallenden Kosten nur der Anteil als Bedarf zu übernehmen ist, der ihrem Kopfanteil nach auf den oder die Leistungsberechtigten entfällt. Nicht ausreichend für eine Aufteilung ist der gelegentliche Aufenthalt weiterer Personen z.B. zu Besuchszwecken. Hierbei ist in Anlehnung an die im Mietrecht geltenden Grundsätze in der Regel von einem Zeitraum von 6 bis maximal 8 Wochen auszugehen.

## 3. Bedarfe bei Wohnungswechsel

- a. Anerkennung von Kosten der Unterkunft nach einem Umzug
  - i. Gemäß § 35a Abs. 2 Sätze 1 SGB XII haben Leistungsberechtigte den am Ort der neuen Wohnung zuständigen Sozialhilfeträger über alle maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall kann vom Sozialhilfeträger im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Mietvertrages die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft als Bedarf nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erteilt werden. Wurde eine solche Zustimmung nicht erteilt und sind die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen hoch, so sind diese nur im angemessenen Umfang als Bedarf zu berücksichtigen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Die Zustimmung soll vom Sozialhilfeträger erteilt werden, wenn der Umzug durch diesen veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist. Zugleich muss es dem Leistungsberechtigten ohne diese Zustimmung unmöglich sein, in einem angemessenen Zeitraum eine Wohnung zu finden, deren Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind.

- ii. Im Anwendungsbereich des SGB II ist zu unterscheiden, ob die Leistungsberechtigten innerhalb eines Vergleichsraums umziehen oder in einen anderen Vergleichsraum bzw. in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers umziehen.

- Umzug innerhalb eines Vergleichsraums

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II werden Kosten der Unterkunft und Heizung nur im bisherigen Umfang als Bedarf anerkannt, soweit der Umzug nicht erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten der Unterkunft und Heizung für sich betrachtet grundsätzlich als angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II gelten.

Eine Zusicherung zu Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung kann daher bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraums nur erteilt werden, wenn diese angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind und der Umzug erforderlich war.

• Vergleichsraum- und trägerübergreifende Umzüge

Gemäß 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II soll die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des am Ort der neuen Wohnung zuständigen Trägers einholen.

Die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft ist vom zuständigen Träger zu erteilen, wenn diese angemessen i. S. v. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Auf die Erforderlichkeit des Umzuges kommt es in diesem Fall nicht an.

iii. Entscheidungsgrundlage für eine Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung für eine neue Wohnung ist die Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes (z. B. Mietbescheinigung).

iv. Die Zusicherung zur Anerkennung der Kosten der Unterkunft und Heizung ist nicht unmittelbar gleichzusetzen mit einer Zustimmung zur Übernahme der Folgekosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile). Die Zustimmung hierzu ist, wie nachfolgend dargestellt, ggf. gesondert zu erteilen.

b. Umzugskosten

i. Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII können nach vorheriger Zusicherung des abgebenden Jobcenters als kommunaler Träger/des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge als örtlicher Sozialhilfeträger im Einzelfall auch Umzugskosten übernommen werden, wenn

- der Umzug durch das Jobcenter/den Landkreis veranlasst wurde **oder**
- aus anderen zwingenden Gründen (z. B. ärztlich nachgewiesene gesundheitliche Gründe) notwendig wird **und**
- die Bedarfe für Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung angemessen im Sinne dieser Richtlinien ist.

Die Erforderlichkeit des Umzuges ist zu dokumentieren. Allein der Wunsch, in eine größere oder besser ausgestattete Wohnung zu ziehen, begründet keinen Anspruch auf die Übernahme von Umzugskosten.

ii. Soweit Anlass für den Umzug das Bestehen einer nachweislichen Pflegebedürftigkeit sowie die Barrierefreiheit der neuen Wohnung ist, ist zunächst zu prüfen, ob die Umzugskosten durch einen vorrangigen Zuschuss der Pflegekasse nach § 40 Abs. 4 SGB XI gedeckt werden können. Vom Antragsteller ist hierfür eine Entscheidung der zuständigen Pflegekasse vorzulegen.

iii. Wird die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II/§ 35a Abs. 2 Sätze 5 und 6 SGB XII erteilt, ist für Ab- und Aufbau- sowie Ver- und Entladearbeiten vorrangig auf

die Selbsthilfemöglichkeiten des Leistungsberechtigten, auch durch Angehörige und nahestehende Personen, zu verweisen. Ist eine Selbsthilfe nachweislich nicht möglich, sind mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen Zahlungen grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung an das beauftragte Umzugsunternehmen.

iv. Die Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Mietkosten und Benzin) können übernommen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 100 km eine angemessene Wohnung gefunden werden kann; die Höchstgrenze bilden deshalb grundsätzlich 100 km einfach. Bei Besonderheiten des Einzelfalls kann hiervon abgewichen werden. Für das Mietfahrzeug sind ebenfalls mindestens 2 Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach der Entscheidung für den günstigsten Anbieter erfolgen die Zahlungen nach Vorlage der Rechnung grundsätzlich an das beauftragte Unternehmen.

c. Mietkautionen/Genossenschaftsanteile/Wohnungsbeschaffungskosten

i. Die Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen gemäß § 22 Abs. 6 SGB II/§ 35a Abs. 2 Satz 5 SGB XII durch das aufnehmende Jobcenter/den aufnehmenden Sozialhilfeträger ist als Ermessensleistung und nur nach vorheriger Zusicherung durch das abgebende Jobcenter/den abgebenden Sozialhilfeträger möglich. Die Zusicherung zur Kostenübernahme soll erteilt werden, wenn

- die künftigen Aufwendungen angemessen sind,
- der Umzug erforderlich ist (durch das Jobcenter/den Sozialhilfeträger veranlasst oder aus anderen zwingenden Gründen, z. B. gesundheitlichen Gründen, notwendig wird)
- ohne die Zustimmung in einem angemessenen Zeitraum keine Unterkunft gefunden werden kann.

ii. Mietkautionen sollen grundsätzlich drei Monatsmieten nicht übersteigen. Sie sind ausschließlich als Darlehen zu bewilligen. Ab dem Monat nach der Auszahlung ist dieses mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen.

iii. Genossenschaftsanteile werden ausschließlich als Darlehen bewilligt und sind ebenfalls ab dem Monat nach der Auszahlung mit 5 % des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen.

iv. Soweit der Übernahme der Mietkaution bzw. der Genossenschaftsanteile zugestimmt wurde, erfolgen Bewilligung und Auszahlung nach Vorlage des unterschriebenen Mietvertrages direkt an den Vermieter.

v. Wohnungsbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren, doppelte Mietzahlungen) können nur in besonders zu begründenden Einzelfällen und nach vorheriger Zustimmung gewährt werden. Sie sind ggf. als Beihilfe zu übernehmen.

vi. Im Rahmen des Vollzuges des SGB II/SGB XII können Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Wohnungsbeschaffungskosten ausschließlich an im laufenden Leistungsbezug stehende Berechtigte gewährt werden. Die Gewährung einmaliger Beihilfen ohne laufenden Leistungsbezug ist insoweit nicht möglich.

4. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

a. Leistungen zur Sicherung der Unterkunft

- Ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden besteht nicht, wenn die Wohnung nicht dauerhaft erhalten werden kann. Der Anspruch erlischt regelmäßig durch Räumung der Wohnung (OVG Münster, Urt. v. 9.2.1993, FEVS 44, 457).

- Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt für eine Wohnung mit ungemessenen Kosten für Unterkunft und/oder Heizung, bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden oder wenn angemessener Wohnraum anderweitig angemietet werden kann.
  - Die Übernahme der Mietschulden ist regelmäßig nicht gerechtfertigt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII nicht gezahlt wurde (OVG Hamburg, Beschluss v. 2.4.1990, FEVS 41, 327, zu § 15a BSHG) oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Wohnung zu erwarten ist.
- b. Leistungen zur Behebung einer vergleichbaren Notlage  
Nach dem Gesetzeswortlaut umfasst § 22 SGB II/§ 35 SGB XII ausschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Eine vergleichbare Notlage i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII kann deshalb nur für den in dieser Vorschrift geregelten Leistungsbereich anerkannt werden. Aufgrund der Einordnung der Vorschrift unter diese Überschrift durch den Gesetzgeber kann eine vergleichbare Notlage deshalb z. B. anerkannt werden bei Schuldenübernahme von Heizkosten. Nicht möglich ist dagegen die Übernahme von Schulden für von der Regelleistung umfasste Bedarfe (z. B. Schulden bei Haushaltsstrom); hier können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 SGB XII in Betracht kommen.
- c. Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II/§ 36 SGB XII besteht, ist vorrangig Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II/§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schonvermögen) einzusetzen. Leistungen sind grundsätzlich als Darlehen zu bewilligen.
5. Zusicherungserfordernis für Umzüge von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- a. Die Beweislast für das Vorliegen einer der in § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II genannten Gründen liegt bei der/dem Umzugswilligen. Die/der Umzugswillige hat das Vorliegen der Gründe nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.
- b. Legt die/der Umzugswillige keine Begründung für den Umzugswunsch vor oder verweigert er ohne Angabe von Gründen die Vorlage von Nachweisen, sind schwerwiegende soziale Gründe nicht nachgewiesen und die Zusicherung kann nicht erteilt werden.
- c. Soweit schwerwiegende soziale Gründe für den Umzug geltend gemacht werden, ist mit der/dem Betroffenen zu klären:
- Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt bekannt?  
Soweit dies zutrifft, kann die/der Betroffene zum Nachweis der geltend gemachten schwerwiegenden sozialen Gründe auf Erkenntnisse des Kreisjugendamtes verweisen. Hierzu ist eine Einverständniserklärung erforderlich. Soweit die/der Betroffene die Einverständniserklärung unterzeichnet, ist eine Stellungnahme des Kreisjugendamtes einzuholen; die/der Betroffene kann auch aufgefordert werden, selbst eine Stellungnahme beim Kreisjugendamt einzuholen und diese dem Jobcenter vorzulegen. Die Stellungnahme des Kreisjugendamtes ist bei der Entscheidung über die Zusicherung zu berücksichtigen. Schwerwiegende soziale Gründe sind anzuerkennen, wenn die/der Betroffene Hilfe zur Erziehung erhält
    - in Vollzeitpflege in einer Familie (Pflegeeltern) - § 33 SGB VIII
    - in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) - § 34 SGB VIII
    - durch individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) - § 35 SGB VIII
  - Betroffene/r ist dem Kreisjugendamt nicht bekannt bzw. verweigert Einverständniserklärung:  
Klärung, ob Beibringung anderweitiger Nachweise möglich (Polizei, Vermieter o. ä.).
- Soweit für die geltend gemachten Gründe keine Nachweise erbracht werden können, ist restriktiv nach Aktenlage zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut soziale Gründe nicht ausreichen, gefordert werden schwerwiegende soziale Gründe.
  - Soweit Vermieter der neuen Wohnung die Eltern sind/ein Elternteil ist oder die neue Wohnung im gleichen Haus bezogen werden soll, in dem auch die Eltern wohnen, kann die Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II nicht erteilt werden. Soweit ein Vermieter-Mieter-Verhältnis mit den Eltern/dem Elternteil beibehalten wird bzw. eine räumliche Trennung nicht erfolgt, muss das Erfordernis der schwerwiegenden sozialen Gründe als nicht erfüllt angesehen werden. In diesem Fall kann das Zerwürfnis mit den Eltern/dem Elternteil nicht „schwerwiegend“ sein; allein das Vorliegen sozialer Gründe reicht nach dem Willen des Gesetzgebers nicht aus.
- d. Sonstige, ähnlich schwerwiegende Gründe sind nach der Gesetzesbegründung auf Einzelfälle zu beschränken. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nach dem Gesetzeswortlaut das Vorliegen objektiver Gründe für den Auszugswunsch nicht ausreicht, gefordert werden Gründe die ähnlich schwerwiegen wie die in § 22 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 SGB II aufgeführten Gründe. Ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund kann anerkannt werden, wenn eine Schwangere oder Alleinerziehende mit ihrem Partner zusammenziehen möchte.
6. Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus nach § 36 a SGB II  
Ergänzend zu § 36a SGB II sind die Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern, insbesondere deren **Anlage 4, zu beachten**.
- II. Vollzug des § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 SGB XII  
Einmalige Beihilfen werden nur für die in § 24 Abs. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 SGB XII genannten Tatbestände gewährt, wobei der Begriff „Erstausrüstung“ eng auszulegen ist. Hinsichtlich der Gewährung von einmaliger Hilfen für Heizung siehe Nr. I.2.
1. Erstausrüstung für die Wohnung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag insbesondere in folgenden Fällen gewährt:
- a. bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand,
  - b. bei erstmaligem Bezug einer Wohnung nach Aufenthalt in Übergangs- oder Flüchtlingswohnheim,
  - c. bei Erstbezug einer unmöblierten Wohnung nach vorher bewohnter möblierter Wohnung,
  - d. anlässlich der Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“) - wird im Regelfall 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bewilligt und ausbezahlt,
  - e. bei Bezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung oder nach Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel nicht möglich war,
  - f. nach Wohnungsbrand/Überschwemmung – soweit der Schaden nicht von Versicherungsleistungen gedeckt wird
  - g. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG in dort entschiedenen Fallkonstellationen.
  - h. Die Begründung eines eigenen Hausstandes nach Trennung vom Ehegatten löst grundsätzlich keinen Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II aus. Gem. § 1361a Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Ehegatte verpflichtet, die Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu über-

lassen, die dieser zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Dazu gehört z. B. falls minderjährige Kinder vorhanden sind, dass Gegenstände wie Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, Esszimmer, Kinderzimmer, Küche etc. bei demjenigen Ehegatten bleiben, bei welchem die Kinder leben. Zu berücksichtigen ist auch, welcher Ehegatte aufgrund seines Einkommens oder seines Vermögens eher in der Lage ist, neue Sachen anzuschaffen. Soweit im Einzelfall geltend gemacht wird, dass der Ehegatte das Recht gem. § 1361 a BGB verweigert, ist dies nachzuweisen (z. B. Schreiben des zur Durchsetzung der Hausratsteilung beauftragten Rechtsanwalts).

Werden dagegen nach einem Umzug neue oder andere Möbel für die neue Wohnung nötig, ist dies nicht von § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II/§31 Abs. 1 SGB XII umfasst. In diesen Fällen ist die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II/§ 37 Abs. 1 SGB XII zu prüfen.

Sofern Zweifel am Umfang des geltend gemachten Bedarfs bestehen, wird der Außendienstmitarbeiter des Jobcenters/Landkreises mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt.

Die Leistungsberechtigten sind dahingehend zu beraten, dass der beantragte bzw. festgestellte Bedarf vorrangig über die regionalen Gebrauchtwarenhändler und –möbelhäuser gedeckt werden soll. Dies verstößt nicht gegen die Menschenwürde. Es ist darin auch keine unzumutbare soziale Ausgrenzung gegenüber der übrigen Bevölkerung zu sehen, sondern die Einforderung sparsamen Verhaltens, wie es nach den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen auch in der maßgebenden Referenzgruppe der nicht leistungsberechtigten Personen aus wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen nicht unüblich ist (LSG Bayern, Urteil v. 14.05.2014, Az. L 11 AS 617/13).

Ein Wahlrecht zwischen Sach- und Geldleistungen steht den Leistungsberechtigten grundsätzlich nicht zu. Ist insofern eine vollumfängliche Bedarfsdeckung nicht möglich, sind für den ungedeckten Restbedarf nach pflichtgemäßer Ermessensausübung andere Sachleistungen bzw. Teilpauschalen bis insgesamt maximal zur Höhe der Gesamtbeträge gemäß Anlage 2 zu gewähren.

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

2. Erstausrüstung für Bekleidung wird bei entsprechendem Nachweis auf Antrag gewährt
- für Umstandskleidung
  - bei Geburt eines Kindes („Babyerstausrüstung“)
  - für Erstausrüstung nach besonderen Schadensfällen (Wohnungsbrand etc.)

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen erhalten, ausreichende Kleidung zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht. Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihnen zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII besteht insoweit nicht.

Die Höhe der Pauschalen für die einmaligen Leistungen ergibt sich aus Anlage 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen von den in der Anlage 2 genannten Richtwerten abzuweichen. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist in diesen Fällen zu dokumentieren.

Die Berechnung der Beihilfe bei nicht laufendem Leistungsbezug erfolgt nach § 24 Abs. 3 Satz 4 SGB II/§ 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

### III. Berechnung einmaliger Beihilfen bei nicht laufenden Leistungen (§ 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB II/§ 31 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

Einmalige Beihilfen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung benötigen, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können.

Hierzu ist eine Bedarfsberechnung (analog der Berechnung bei laufenden Leistungen) durchzuführen. Das festgestellte Einkommen, welches den Bedarf innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf Entscheidungsmonats übersteigt, kann hierbei berücksichtigt werden (Multiplikator 1 bis 6).

Die Wahl des Multiplikators ist eine Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art des Bedarfs und Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Leistungsberechtigte Anspargungen machen oder die Anschaffung zeitlich verteilen.

Im Hinblick auf die in Frage kommenden einmaligen Beihilfen, kann grundsätzlich der Multiplikator 6 angewandt werden (Begründung: Nutzungsdauer Erstausrüstung Wohnung bzw. Erstausrüstung Bekleidung jedenfalls länger als 6 Monate, Bedarf an Umstandskleidung, Babybekleidung ist mehrere Monate vorhersehbar und wird dann mehrere Monate genutzt). Besondere Umstände des Einzelfalls, die ein Abweichen rechtfertigen, sind zu dokumentieren und zu begründen.

Aus dem übersteigenden Einkommen vervielfacht mit dem anzuwendenden Multiplikator ergibt sich der sogenannte Eigenanteil.

Verbleibt nach Abzug des Eigenanteils vom festgestellten Bedarf (gem. Anlage 2) noch ein Restbedarf, so ist dieser Restbedarf als einmalige Beihilfe zu gewähren.

### IV. Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Vorgaben an das für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge tätige Jobcenter Fichtelgebirge bezüglich für Bedarfe der Unterkunft und Heizung und einmaliger Beihilfen werden durch diese Richtlinien aufgehoben.

Wunsiedel, 18.11.2024  
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Peter Berek, Landra

Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete); Stand: Januar 2025

Vergleichsräume	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Größe in m <sup>2</sup>	bis 50	> 50 bis ≤ 65	> 65 bis ≤ 75	> 75 bis ≤ 90	> 90 bis ≤ 105	je bis zu 15
I „Süd“	388,00 €	470,00 €	520,00 €	613,00 €	723,00 €	84,00 €
Bad Alexandersbad Marktrewitz Nagel Röslau Tröstau Weißenstein Wunsiedel						
II „Nord“	368,00 €	430,00 €	500,00 €	563,00 €	623,00 €	64,00 €
Arzberg Höchstadt i. F. Hohenberg a. d. Eger, Kirchenlamitz Marktzeuthen Schirnding Schönwald Selb Thiersheim Thierstein						

Grenzwert Angemessenheit für den Verbrauch von Heizmaterial **inklusive** Warmwasserbereitung im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge bezogen auf 12 Monate

Grundlage: Verbrauch in kWh/m<sup>2</sup> abstrakt angemessene Wohnfläche; ausgehend vom Grenzwert lt. Heizpiegel für Deutschland 2024. Bei allen Heizarten wurde auf den Grenzwert für die verbrauchsintensivste Heizart (Erdgas) abgestellt. Dieses Vorgehen hat sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG entwickelt.

Grenzwert der verbrauchsintensivsten Heizart:	kWh/m <sup>2</sup>									
	Öl	230								
angemessene Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Energiebedarf (kWh)	Gas (m <sup>3</sup> )	Holz (kg)	Holz (rm/Ster)	Braunkohlebriketts (kg)	Strom (kWh)	Holzpellets (kg)	Hackschnitzel (kg)	Flüssiggas (kg)	Holzbriketts (kg)
Heizwert	10,0 kWh/l	10,42 kWh/m <sup>3</sup>	4,00 kWh/kg	2,875	9,0	2,150	4,9 kWh/kg	4,0 kWh/kg	12,87 kWh/kg	5,22 kWh/kg
1 Person	11.500	1.150	1.104	2.875	9,0	2.150	2.347	2.875	14,0	894
2 Personen	14.950	1.495	1.435	3.738	12,0	2.795	3.052	3.738	19,0	1.162
3 Personen	17.250	1.725	1.656	4.313	14,0	3.225	3.521	4.313	22,0	1.341
4 Personen	20.700	2.070	1.987	5.175	17,0	3.870	4.225	5.175	26,0	1.609
jede weitere Person	3.450	345	332	863	3,0	645	705	863	4,0	269

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizpiegel für Deutschland 2024 beinhalten Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung

**Grenzwert Angemessenheit für den Verbrauch von Heizmaterial ohne Warmwasserbereitung  
im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
bezogen auf 12 Monate**

Grundlage: Verbrauch in kWh/m<sup>2</sup> abstrakt angemessene Wohnfläche; ausgehend vom Grenzwert lt. Heizpiegel für Deutschland 2024 sowie Verbrauch für Warmwasserbereitung in kWh/m<sup>2</sup> bei Erdgas ebenfalls lt. Heizpiegel für Deutschland 2024. Bei allen Heizarten wurde auf den Grenzwert für die verbrauchintensivste Heizart (Erdgas) abgestellt. Dieses Vorgehen hat sich aus der ständigen Rechtsprechung des BSG entwickelt.

Heizwert	angemess. Wohnfläche (m <sup>2</sup> )	Energiebedarf (kWh)	Öl (Liter)	Gas (m <sup>3</sup> )	Holz (kg)	Holz (m <sup>3</sup> /Ster)	Braunkohlebriketts (kg)	Strom (kWh)	Holzpellets (kg)	Hackschnittzel (kg)	Hackschnittzel (Schütt-m <sup>3</sup> )	Flüssiggas (kg)	Holzbriketts (kg)	Grenzwert der verbrauchintensivsten Heizart:	
														kWh/m <sup>2</sup>	kWh/m <sup>2</sup>
1 Person	50	10.300	1.030	10,42kWh/m <sup>3</sup>	4,00 kWh/kg	8,0	5,35 kWh/kg	1,0 kWh	4,9 kWh/kg	4,0 kWh/kg	2,575	12,87 kWh/kg	5,22 kWh/kg	230	24
2 Personen	65	13.390	1.339	1,286	3,348	11,0	2,503	13,390	2,733	3,348	17,0	1,041	1,974	206	
3 Personen	75	15.450	1.545	1,483	3,863	12,0	2,888	15,450	3,154	3,863	19,0	1,201	2,966		
4 Personen	90	18.540	1.854	1,780	4,635	15,0	3,466	18,540	3,784	4,635	23,0	1,441	3,552		
Jede weitere Person	15	3.090	309	297	773	2,0	578	3.090	631	773	4,0	241	592		

Die Grenzwerte für den Heizverbrauch laut Heizpiegel für Deutschland 2024 beinhalten Anteile für Raumwärme und Warmwasserbereitung. Für Leistungsberechtigte wird jedoch bereits ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser dezentral erzeugt wird und denen deshalb kein Bedarf für zentral bereitgestelltes Warmwasser anerkannt wird. Insofern ist der zugrundeliegende Heizverbrauch in diesen Fällen um den darin enthaltenen Anteil für Warmwasserbereitung zu bereinigen.

**Einmalige Leistungen (§§ 22, 24 Abs. 3 SGB II/§§ 31, 35, 42 Nr. 4, 42a SGB XII)**  
→ Erläuterungen zu den einzelnen Leistungsarten: siehe Richtlinien

Leistungsart	Betrag	Sonstiges
§ 22 Abs. 1 SGB II/§ 35 Abs. 4 SGB XII (so weit keine lfd. Leistung) Beihilfe für Heizmaterial	Angemessenheitswert lt. Anlage 1A x angemessene Wohnfläche Grenzwert lt. Bundesweitem Heizpiegel beachten!	orientiert sich an der Energiemenge
§ 22 Abs. 6 SGB II/§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII Mietkautionen / Geschäftsanteile	tats. Bedarf, max.3 Monatsmieten	ausschl. als Darlehen!
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII	nach Bedarfsprüfung durch den Außendienst vorrangig aus den Beständen der Gebrauchtmöbelhäuser oder Gebrauchtwarenhändler zu decken!	
Erstausstattung Wohnung komplett 1-2 Personen	900,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 3 Personen	1100,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung komplett 4 Personen	1250,00	pauschal
Erstausstattung Wohnung jede weitere Person	150,00	pauschal
Erstausstattung Küche (komplett)	400,00	in Erstausstattung „Wohnung“ enthalten! Beträge dienen im Wesentlichen zum Ansatz von Teil- oder Minderleistungen
Erstausstattung Schlafzimmer (komplett)	200,00	
Bett mit Matratze (Einzel-/Doppelbett)	150,00	
Matratze	80,00	
Erstausstattung Wohnzimmer (komplett)	200,00	
Ofen	80,00	
Elektroherd	100,00	
Kühlschrank	130,00	
Waschmaschine	200,00	
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII		
Erstausstattung Bekleidung	250,00	geringere Beihilfe ist im Einzelfall möglich, z. B. bei Zweit- oder Drittgeburten innerhalb weniger Jahre
Erstausstattung bei Schwangerschaft	100,00	
Erstausstattung bei Geburt (nachrichtlich – falls Bedarf teilweise gedeckt - davon: 100 € Bekleidung, 150 € Wohnungseinrichtung etc., 50 € Kinderwagen)	300,00	
§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II/§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII		
Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, Reparatur therapeutischer Geräte und Ausrüstung sowie deren Miete	Eigenanteile, nicht Zuzahlungen!	Leistung KV vorrangig

Stadt Kirchenlamitz:

Der Abstimmungsleiter <b>Stadt Kirchenlamitz</b>	Datum <b>25.11.2024</b>
---	----------------------------

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
des Bürgerentscheids „Weiteres Vorranggebiet für Windenergie in Kirchenlamitz“ am 24. November 2024**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten:	2618
2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	1594
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:	
3.1 beim 1. Bürgerentscheid (Ratsbegehren):	
Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	762
Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheid (Nein-Stimmen)	789
Gültige Stimmen insgesamt	1551
Ungültige Stimmen insgesamt	43
3.2 beim 2. Bürgerentscheid (Bürgerbegehren):	
Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	814
Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheid (Nein-Stimmen)	680
Gültige Stimmen insgesamt	1494
Ungültige Stimmen insgesamt	100
3.3 bei der Stichfrage:	
Gültige Zustimmungen zum 1. Bürgerentscheid	726
Gültige Zustimmungen zum 2. Bürgerentscheid	813
Gültige Stimmen insgesamt	1539
Ungültige Stimmen insgesamt	55
4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass	
4.1 Der Bürgerentscheid „Ratsbegehren“ mit 1551 gültigen Stimmen und davon mit 789 Stimmen mehrheitlich im Sinne von Nein beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (524) ist erreicht. Somit ist der Bürgerentscheid mit Nein entschieden.	
4.2 Der Bürgerentscheid „Bürgerbegehren“ mit 1494 gültigen Stimmen und davon mit 814 Stimmen mehrheitlich im Sinne von Ja beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (524) ist erreicht. Somit ist der Bürgerentscheid mit Ja entschieden.	
4.3 In der Stichfrage erhielt mit 813 Stimmen der Bürgerentscheid „Bürgerbegehren“ die einfache Mehrheit der 1539 abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stichfrage ist nicht ausschlaggebend für das Gesamtergebnis.	

Kirchenlamitz, 25.11.2024

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Nagel:

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Nagel  
(Hebesatzsatzung)  
Vom 22.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108))

erlässt die Gemeinde Nagel folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 375 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 235 v. H.
3. Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 11.04.2014 (KrABl. S. 54 Nr. 9/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.04.2024 (KrABl. S. 66 Nr. 11/2024), außer Kraft.

Nagel, den 22.11.2024

Gemeinde Nagel

gez. Helmut Voit, Erster Bürgermeister

Gemeinde Nagel:

**Bekanntmachung der Genehmigung zur Änderung des  
Flächennutzungsplanes für den Bereich der südlichen  
Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel**

Mit Bescheid vom 14.11.2024, Gz.: 41-6103-08 hat das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nagel für den Bereich der südlichen Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1267 Gemarkung Nagel genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer Nr. 1.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nagel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Tröstau, 20.11.2024  
Gemeinde Nagel

gez. Voit, Erster Bürgermeister

Gemeinde Röslau:

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Bauleitplanung der Gemeinde Röslau**  
**Beschluss auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röslau und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – „Solarpark Dürnberg Ost“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB;**  
**Fassung des Einleitungsbeschlusses**

Mit Beschluss vom 12.09.2023 wurde ein ca. 22 Hektar großer Bereich oberhalb der Schafswiesen östlich von Dürnberg als Vorrangfläche für Photovoltaik durch den Gemeinderat Röslau festgelegt. Die Gemeindeverwaltung Röslau hat in Zusammenarbeit mit dem gKU „Oberes Egertal“ das Gebiet überprüft und als geeignet empfunden. Nun soll die Durchführung des Bauleitplanverfahrens der Schaffung von Baurecht dienen.

Auf Grund dessen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Röslau die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Solarpark Dürnberg Ost“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB ist deshalb notwendig geworden.

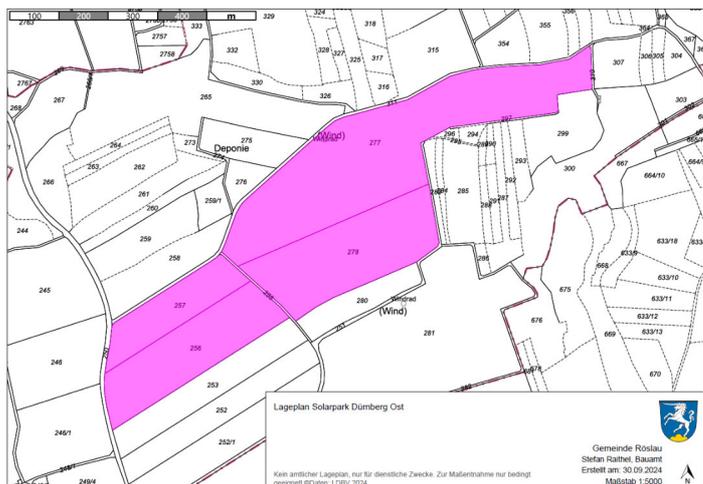
Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: FINrn. 256, 257, 277 und 278 der Gemarkung Dürnberg.

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 300m Entfernung östlich der Ortschaft Dürnberg. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Röslau ist der zu überplanenden Bereich hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Röslau, den 22.11.2024  
 Gemeinde Röslau,

gez. Tröger, 1. Bürgermeister



Gemeinde Tröstau:

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**  
**der Gemeinde Tröstau**  
**(Hebesatzsatzung)**  
**Vom 13.11.2024**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der

Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108))

erlässt die Gemeinde Tröstau folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 230 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                  | 235 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 350 v. H. |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 29.05.2012 (KrABl. S. 106 Nr. 13/2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2022 (KrABl. S. 37 Nr. 7/2022), außer Kraft.

Tröstau, den 13.11.2024

Gemeinde Tröstau

gez. Rainer Klein, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau:

**Verwaltungsgemeinschaft Tröstau**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Entrichtung der Hundesteuer 2025**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Hunde, die älter als vier Monate sind und überwiegend im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, also den Mitglieds-gemeinden

**Bad Alexandersbad,  
 Nagel und  
 Tröstau**

mit den dazugehörigen Ortsteilen gehalten werden, beim **Steueramt der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Erdgeschoß Zimmer-Nr. E. 05**, anzumelden sind.

Alle Hundebesitzer werden gebeten, die Hundemarke am Halsband des Hundes anzubringen.

Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung dieses Abgabebescheides bzw. zum 01.04.2025 zur Zahlung fällig.

Der Bescheid über Hundesteuer gilt, wenn er eine Festsetzung für das lfd. Jahr enthält, auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid für das laufende Jahr ersetzt wird.

**Die Fälligkeit für das Jahr 2025 und zukünftige Jahre wird jeweils auf den 01.04. festgesetzt.**

Tröstau, den 25.11.2024  
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau

gez. Helmut Voit, Gemeinschaftsvorsitzender

Nr. 196

Stadt Weißenstadt

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Stadt Weißenstadt  
(Hebesatzung)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 ((GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 108)

erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Satzung:

**§ 1 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre	210 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre	200 v.H.
für die Gewerbesteuer Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre	340 v.H.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Weißenstadt  
Weißenstadt, den 22.11.2024

gez. Beck, Erster Bürgermeister

Nr.197

Stadt Weißenstadt:

Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weißenstadt und  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19  
„Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Röslau-Weißenstadt“  
gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren  
gem. § 8 Abs. 3 BauGB;  
Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 S. 2  
BauGB)**

Der Stadtrat Weißenstadt hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lehsten-Grub, jetzt Solarpark Röslau-Weißenstadt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2389, 2592, 2598, 4764, 4766 und 4767, Gemarkung Weißenstadt, FINrn. 2389, 2390, 2392, 2392/1, 2394, 2395, 2398, 2400 und 2423, Gemarkung Reicholdsgrün mit einer Fläche von ca. 34,64 ha. Derzeit sind diese Grundstücke im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann in der Stadtverwaltung Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, Zimmer 09 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Ziel der Bauleitplanung ist unter natur- und landchaftsverträglichen Gesichtspunkten Photovoltaik-Freiflächenanlagen südwestlich des Ortsteils Lehsten und südwestlich des Ortsteils Grub zu errichten.

Weißenstadt, 27.11.2024

Stadt Weißenstadt;  
gez. Matthias Beck, Erster Bürgermeister

